

Meldeordnung der Ärztekammer Berlin

vom 27. November 2019 (ABl. 2022, S. 870)

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben (Berufsangehörige), haben der Ärztekammer Berlin die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
- (2) Berufsausübung ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das ärztliche Fachwissen angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.
- (3) Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme der ärztlichen Berufsausübung oder der Begründung des Wohnsitzes in Berlin, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit, zu erfolgen.
- (4) Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer Berlin auf Verlangen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 bereits abzugeben, wenn Anhaltspunkte für eine ärztliche Berufsausübung oder Wohnsitznahme in Berlin bestehen.

§ 2 Pflichtangaben

- (1) Zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind der Ärztekammer Berlin insbesondere folgende Daten anzugeben:
 1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen;
 2. in- und ausländische akademische Grade und Titel;
 3. Geschlecht;
 4. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit/en;
 5. Wohnsitze, Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts;
 6. berufliche Anschriften;
 7. berufliche und private Telefonnummer, dienstliche und private E-Mail-Adresse;
 8. Staatsexamina oder andere berufsqualifizierende Abschlüsse, Approbationen oder Berufserlaubnisse einschließlich der für die Erteilung und Überwachung zuständigen Behörden oder Stellen;
 9. Weiterbildungsanerkennungen und sonstige Angaben zur ärztlichen Weiterbildung;
 10. Fortbildungsnachweise und Fortbildungspunkte;
 11. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie gegenwärtige und frühere Orte der Berufsausübung (Tätigkeitsorte), auch in anderen Kammerbezirken;
 12. beabsichtigte Dauer der Berufsausübung im Kammerbezirk;
 13. Mitgliedschaften in anderen Kammern und vergleichbaren Organisationen der Selbstverwaltung einschließlich ausgeübter Tätigkeiten;
 14. Erklärungen und Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung;
 15. Arbeitsgenehmigungen;
 16. Aufenthaltstitel;
 17. Betreuungsverhältnisse einschließlich Namen und Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers.

Berufsangehörige gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 Berliner Heilberufekammergesetz sind von der Pflicht zur Angabe der Daten nach Nr. 16 und 17 befreit.

- (2) Die Ärztekammer Berlin kann unter Beachtung der gesetzlichen Datenerhebungsbefugnisse weitere Angaben erheben.

- (3) Die Anzeigen erfolgen unter Verwendung von Formularen der Ärztekammer Berlin, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen sind. Für die Erfüllung der Anzeigepflichten können von der Ärztekammer Berlin bereit gestellte elektronische Verfahren genutzt werden. Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann bestimmen, dass für die Anzeigen ausschließlich von ihr bereitgestellte Formulare elektronischer Art zu verwenden sind. Die Ärztekammer Berlin kann von Formerfordernissen absehen, wenn sie von der Richtigkeit der Angaben überzeugt ist.

§ 3

Nachweispflicht

- (1) Der Ärztekammer Berlin sind insbesondere folgende Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen:
1. Amtliche Ausweisdokumente einschließlich Aufenthaltstitel;
 2. Personenstandsurkunden;
 3. Meldebescheinigungen;
 4. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis;
 5. Weiterbildungsurkunden;
 6. Fortbildungszertifikate;
 7. Urkunden über den Erwerb akademischer Titel und Grade;
 8. Einbürgerungsurkunden.
- (2) Bei berechtigten Zweifeln kann die Ärztekammer Berlin die Vorlage und Aushändigung der Originalurkunde und die Vorlage, Aushändigung und Überlassung weiterer Nachweise verlangen. Fremdsprachigen Urkunden ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen. Für Urkunden, die nicht in lateinischer Schrift abgefasst sind, kann eine von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Transliteration verlangt werden.
- (3) Auf die Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Urkunden kann verzichtet werden, wenn und soweit Nachweise zur Verfügung stehen, die die Überzeugung der Ärztekammer Berlin von der Richtigkeit der Angaben begründen.

§ 4

Berufsverzeichnisse, Datenschutz

- (1) Die Ärztekammer Berlin verarbeitet die Daten nach §§ 2 und 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Berliner Heilberufekammergesetz.
- (2) Die Daten aus den Berufsverzeichnissen werden 30 Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder Berufszugehörigkeit oder dem Tod des Berufsangehörigen gelöscht. Satz 1 gilt nicht, wenn die Daten aus gesetzlichen Gründen einer längeren Aufbewahrungspflicht unterliegen. In diesem Fall werden die Daten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 5

Verstöße gegen die Anzeigepflichten

Die Einhaltung der Pflichten nach dieser Meldeordnung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

§ 6

Arztausweise und Bescheinigungen

- (1) Kammermitglieder und Berufsangehörige gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 Berliner Heilberufekammergesetz erhalten auf Antrag Arztausweise und berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung.

- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist abzulehnen, wenn
 1. die Approbation oder Berufserlaubnis ruht;
 2. eine rechtliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch eingerichtet ist, die den Bereich der Gesundheitsversorgung umfasst;
 3. der hinreichende Verdacht einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Verwendung besteht.
- (3) Arztausweise sind höchstens fünf Jahren gültig; eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Die Gültigkeit kann auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erteilungsvoraussetzungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu überprüfen sind oder entfallen, insbesondere im Falle erteilter Berufserlaubnisse oder zeitlich begrenzter Tätigkeiten oder Aufenthaltsgenehmigungen. Die Gültigkeit von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten richtet sich nach den Vorgaben des Vertrauensdiensteanbieters oder der Bundesnetzagentur. Vor Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Arztausweis oder eine neue Bescheinigung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.
- (4) Arztausweise und Zertifikate werden darüber hinaus ungültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber verstirbt oder ein Fall nach Absatz 2 eintritt.
- (5) Arztausweise sind Eigentum der Ärztekammer Berlin. Die Ärztekammer Berlin ist berechtigt, ungültige Arztausweise einzuziehen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, Arztausweise einzuziehen, wenn Gründe nach Absatz 2 nach Ausgabe des Arztausweises eintreten. Ungültige Zertifikate werden gesperrt.
- (6) Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Ärztekammer Berlin unverzüglich
 1. den unrichtigen sowie den eingezogenen Ausweis zu übergeben;
 2. den Verlust und das Wiederauffinden des Ausweises anzuzeigen.
- (7) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern des Gesundheitswesens sowie Patientinnen und Patienten kann auf ein personenbezogenes Ersuchen hin die Gültigkeit eines Arztausweises oder einer Bescheinigung bestätigt werden, sofern ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (8) Die Ärztekammer Berlin verlangt Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Ärztekammer Berlin vom 29. Januar 1997 (ABl. S. 1062), die zuletzt durch die erste Änderung vom 11. Juni 2014 (ABl. 2015, S. 382) geändert worden ist, außer Kraft.